

# MARKTGEMEINDE FEISTRITZ OB BLEIBURG

## Auszug aus der Niederschrift

aufgenommen in der

**21. ordentlichen Sitzung (öffentlicher Teil)  
des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg am 30.09.2024  
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in St. Michael ob Bleiburg**

Anwesend:

**Die Mitglieder des Gemeinderates:**

SPÖ	REGI	ÖVP
LAbg. Bürgermeister Hermann Srienz als Vorsitzender	2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik	GV Norbert Haimburger BEd.
GV David Pototschnig	GR Doris Schwarz	-
1.Vzbgm. Mario Slanoutz	-	GR Ing. Martin Tschernko
GR Maria Hober	GR Albin Jelen	GR Anita Haimburger
GR Ingo Alesko	GR Gregor Komar	E-GR Walter Duller
GR Christian Srienz BEd.	E-GR Erich Gerstl	
-		
GR Silke Münzer		
GR Ing. Alexander Ferik		
GR Doris Pleschounig		
E-GR Andreas Podgornik		

**Nicht anwesend und entschuldigt:**

GR Ing. Arno Puschl (SPÖ)  
GR Dr. Silvester Jernej (REGI)  
GR Rudolf Bredschneider (ÖVP)

**Nicht anwesend und nicht entschuldigt:**

-

**Protokollführung:**

Annemarie Ischep, Amtsleiterin

**Vom Amt** (als Auskunftsperson:

-

**Sonstige:** -

**Beginn:** 19:00 Uhr

**Ende:** 19:30 Uhr

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nachweislich einberufen.

Die Sitzung ist gemäß § 36 der K-AGO öffentlich.

#### Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt mit **19 Mitgliedern** die Beschlussfähigkeit, sowie die Ersatzmitglieder der heute verhinderten ordentlichen Gemeinderatsmitglieder fest.

Hinweis: Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn gemäß § 37 (1) der K-AGO mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

#### Festlegung der Protokollfertiger der heutigen Niederschrift.

Über Vorschlag der Fraktionssprecher werden **GR Gregor Komar (REGI)** und **GR Anita Haimburger (ÖVP)** als Mitunterfertiger der heutigen Sitzungsniederschrift bestellt.

#### Fragestunde gemäß §§ 46 – 49 der K-AGO idgF.:

Es sind keine Anfragen eingelangt bzw. erfolgt.

Die Tagesordnung wird hierauf wie folgt erledigt:

#### **BERICHT des Vorsitzenden zur Funktionsrücklegung (Mandatsverzicht) von Frau Gisela Sohl (ÖVP) und Nachbesetzung des ordentlichen Mitgliedes des Gemeinderates durch Frau Anita Haimburger (ÖVP)**

Frau Gisela Sohl hat mit Schreiben vom 18.09.2024 ihr Mandat als Mitglied des Gemeinderates, aufgrund einer Verlegung des Hauptwohnsitzes, zurückgelegt, weshalb nach den Bestimmungen des § 83 Abs. 6 der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung, K-GBWO 2002, LGBl. Nr. 32/2002, idgF. LGBl. Nr. 80/2020, das nächste Ersatzmitglied auf der Liste der Ersatzmitglieder des betreffenden Wahlvorschlages nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 vom Gemeindevahllleiter auf dieses Mandat zu berufen ist.

Als Nächstgereihter des Wahlvorschlages verzichtet Herr Walter Duller in seiner schriftlichen Verzichtserklärung vom 18.09.2024 auf das ihm zustehende ordentliche Gemeinderatsmandat Die Ersatzmitgliedschaft zum Gemeinderat bleibt aufrecht und hievon unberührt.

In der Reihenfolge der Wahlvorschlagsliste der ÖVP (Team Norbert Haimburger – Neue Volkspartei Feistritz ob Bleiburg) rückt als nächstes Frau Anita Haimburger in den Gemeinderat nach.

Der Gemeindevahllleiter (LAbg. Bgm. Hermann Srienz) erklärt:

**Infolge des Mandatsverzichtes von Frau Gisela Sohl, wird gemäß § 83 Abs. 6 der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002, LGBl. Nr. 32/2002, idgF.**

**Frau Anita Haimburger, geb. 1982**

**mit sofortiger Wirkung auf das freigewordene Mandat der ÖVP als ordentliches Mitglied des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg berufen.**

**zu Punkt 1:** Nachwahl und Umbesetzung der Ausschüsse infolge Funktionszurücklegung (Mandatsverzicht) von Frau Gisela Sohl (ÖVP).

Infolge des Mandatsverzichtes von Frau Gisela Sohl wird von der vorschlagsberechtigten Gemeinderatspartei: ÖVP (Team Norbert Haimburger – Neue Volkspartei Feistritz ob Bleiburg) folgender Vorschlag hinsichtlich der Umbesetzung der Ausschüsse im Sinne des § 26 der K-AGO idgF. eingebracht:

**WAHLVORSCHLAG:**

**Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung**

Obfrau: GR Anita Haimburger (ÖVP)

**Ausschuss für Soziales, Bildung, Familie, Gesundheit und Generationen**

Mitglied: GR Anita Haimburger (ÖVP)

Da der eingebrachte Wahlvorschlag die erforderlichen Unterschriften, gemäß den Bestimmungen des § 24 Abs. 2 der K-AGO 1998 idgF. aufweist, wird das vorgeschlagene Ausschussmitglied „für gewählt“ erklärt.

**zu Punkt 2:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 08.08.2024, TOP 2, betreffend die Auszahlung des Finanzierungszuschusses für das Betriebsjahr 2023/2024 in Bezug auf die vertragliche Betriebspflicht

Wortlaut des Beschlussantrages:

**Die Petzen-Bergbahnen GmbH, 9143 St. Michael ob Bleiburg, Unterort 52, wird für das Betriebsjahr 2023/24 von der im Gemeinderat am 04.04.2016 beschlossenen Vereinbarung über die Gewährung eines Zuschusses von der Verpflichtung zur Einhaltung des Punktes III.4. der genannten Vereinbarung mit nachfolgender Begründung befreit:**

**Aufgrund eines Hangrutsches infolge von Unwetterereignissen, wurde der Betrieb im August 2023 behördlich eingestellt. Die Petzen-Bergbahnen GmbH konnte daher im Betriebsjahr 2023/24 die Betriebspflicht von 240 Tagen nicht einhalten und der Betrieb war lediglich an 181 Tagen möglich.**

**Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg stimmt aus diesen berücksichtigungswürdigen Gründen der Auszahlung des Finanzierungszuschusses in Höhe von € 50.000,- für das Betriebsjahr 2023/2024 zu, wie im Ansuchen der Petzen-Bergbahnen GmbH vom 24.06.2024 beantragt.**

**Die übrigen Bedingungen der gegenständlichen Vereinbarung bleiben vollinhaltlich aufrecht.**

**Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgabe ist im Voranschlag 2024 unter der FVA-Stelle 782000/755000 gegeben.**

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

**zu Punkt 3:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 08.08.2024, TOP 3, betreffend die Adaptierung der Alternativenergieförderung in Bezug auf die Erweiterung von bestehenden PV-Anlagen.

Wortlaut des Beschlussantrages:

**Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg ergänzt die Förderkriterien der Alternativenergieförderung gemäß dem GR-Beschluss vom 25.10.2023:**

- Erweiterungen von Photovoltaikanlagen werden generell nicht gefördert.

**Dieser Beschluss tritt am 01.11.2024 in Kraft.**

**Der GR-Beschluss vom 25.10.2023 und 18.12.2023, TOP 8, bleibt im Übrigen vollinhaltlich aufrecht.**

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

**zu Punkt 4:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 08.08.2024, TOP 4, betreffend den Abschluss eines Förderungsvertrages mit der Pfarre St. Michael ob Bleiburg für die Neueindeckung des Daches (Turm) der Ferialkirche St. Katharina am Kogel.

Wortlaut des Beschlussantrages:

**Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt mit der Pfarre St. Michael ob Bleiburg, St. Michael ob Bleiburg 9, 9143 St. Michael ob Bleiburg, einen Förderungsvertrag betreffend die „Dachneueindeckung-Turm“ der Ferialkirche St. Katharina am Kogel, (Förderhöhe: € 20.000,-- Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens).**

**Förderungsvertrag**

(siehe [Anlage 1](#) der heutigen Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

**zu Punkt 5:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 08.08.2024, TOP 5, betreffend den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-AG über die Partnerschaft im Energiezukunft.

Wortlaut des Beschlussantrages:

**Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg schließt, eine Kooperationsvereinbarung, über die Partnerschaft im Bereich Energiezukunft, mit der KELAG-Kärntner-Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt, ab.**

### Kooperationsvereinbarung

(siehe [Anlage 2](#) der heutigen Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

**zu Punkt 6:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 31.07.2024, TOP 2, betreffend den Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Ruden zur gemeinsamen Nutzung des Altstoffsammelzentrums in Ruden.

Wortlaut des Beschlussantrages:

**Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg schließt mit Vertragsbeginn 01.01.2025 eine Vereinbarung zur gemeinsamen Nutzung des Altstoffsammelzentrums in Ruden mit der Gemeinde Ruden, 9113 Ruden, Obermitterdorf 30, ab. Diese Vereinbarung regelt u.a. die Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern während der Vereinbarungsdauer für den Betrieb und die Erhaltung des Altstoffsammelzentrums, sowie die Aufteilung der Kosten und Erlöse.**

### VEREINBARUNG

**zur gemeinsamen Nutzung des Altstoffsammelzentrums in Ruden**

(siehe [Anlage 3](#) der heutigen Niederschrift)

**Die haushaltsrechtliche Bedeckung ist unter den FVA-Stellen 852000/720800 und 852000/728000 (Betrieb der Müllbeseitigung/Betriebskostenersätze und Entgelte für sonstige Leistungen) gegeben (jährlich max. 50.000,00).**

### ZUSATZ:

**Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg stellt den Privathaushalten der Gemeinde für die Entsorgung von Sperrmüll, Problemstoffen, Elektronikschrott udgl., in das ASZ Ruden, gegen vorherige Anmeldung am Gemeindeamt, eine entgeltliche Transportmöglichkeit, über den gemeindeeigenen Wirtschaftshof, zur Verfügung.**

- a) **Im Ausschuss für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung ist die Höhe eines einheitlichen moderaten Transportentgeltes festzulegen.**
- b) **Danach hat im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen, eine Behandlung darüber zu erfolgen. Ein entsprechender Antrag zur Einhebung dieses Benützungsentgeltes durch die Gemeinde ist unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben, an den Gemeinderat zu stellen.**

**Die Behandlung und weitere Erledigung hat in beiden Ausschüssen so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Beschlussfassung darüber noch in der letzten Sitzung des Gemeinderates (= Dezember 2024) erfolgen kann.**

Abstimmungsergebnis:

**Der Antrag (Ausschussantrag samt Zusatz) wird mehrheitlich mit 14:5 Stimmen angenommen.**

(dagegen: 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik, GR Doris Schwarz, GR Albin Jelen, GR Gregor Komar, E-GR Erich Gerstl)

**zu Punkt 7:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 31.07.2024, TOP 3, betreffend die Erlassung einer Verordnung, mit welcher der Teilbebauungsplan „Schul-, Kommunal- und Wohnbereich St. Michael ob Bleiburg“ abgeändert wird.

Wortlaut des Beschlussantrages:

**VERORDNUNG**  
**Teilbebauungsplan „Schul-, Kommunal- und Wohnbereich  
St. Michael ob Bleiburg/Änderung 2024“**  
(siehe [Anlagen 4a und 4b](#) der heutigen Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

**zu Punkt 8:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 31.07.2024, TOP 4, betreffend die Vergabe der Aufträge an die Projektanten bzw. Subplaner des Bauvorhabens: Errichtung Kindertagesstätte in St. Michael ob Bleiburg.

Wortlaut des Beschlussantrages:

**Die Aufträge an die Projektanten/Subplaner zur Errichtung der Kindertagesstätte in St. Michael ob Bleiburg sind auf Grundlage der Vergabevorschläge der Wetschko Architekten ZT GmbH, Kumpfgasse 24, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vom 19.07.2024, wie nachstehend, zu vergeben:**

- a) Der Auftrag für die Arbeiten zum BauKG (Baukoordinationsgesetz) ist, auf Grundlage des vorliegenden Angebotes vom 10.07.2024, an das Büro DI Reinhold Svetina, Gabelsbergerstr. 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zum Preis von € 9.360,00 (inkl. MwSt.) zu vergeben.
- b) Der Auftrag für die Fachplanung und Bauleitung „Tragwerksplanung und Konstruktion“ ist, auf Grundlage des vorliegenden Angebotes vom 10.07.2024 an die Svetina & Partner ZT GmbH, Gabelsberegerstr. 2/Stock 4, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zum Preis von € 18.000,00 (inkl. MwSt.) zu vergeben.
- c) Der Auftrag für die Fachplanung und Bauleitung „Heizung-Lüftung-Sanitär“ ist, auf Grundlage des vorliegenden Angebotes vom 17.07.2024 an die IB Meisslitzer GmbH, Afritschstr. 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zum Preis von € 28.200,00 (inkl. MwSt.) zu vergeben.
- d) Der Auftrag für die Fachplanung und Bauleitung „Elektroinstallationsarbeiten“ ist, auf Grundlage des vorliegenden Angebotes vom 09.07.2024 an die IB Hartl & Co. KG, Schülerweg 51, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zum Preis von € 25.215,34 (inkl. MwSt.) zu vergeben.
- e) Der Auftrag für die Erstellung des Energieausweises und die bauphysikalische Planung ist, auf Grundlage des vorliegenden Angebotes vom 09.07.2024 an das IB Ing. Georg Schubernig, Hans-Sachs-Str. 32/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zum Preis von € 5.040,-- (inkl. MwSt.) zu vergeben.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung (max. € 1.607.000,00) ist im Jahr 2024 unter der FVA-Stelle 240100/061000 (Kindertagesstätte/Anlage im Bau) gegeben.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

**zu Punkt 9:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 31.07.2024, TOP 5, betreffend die Umwidmung des Grundstückes Nr. 472/3, KG 76017 St. Michael, Ausmaß: 290 m<sup>2</sup>, von derzeit: „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Wohngebiet“.  
(Bereich St. Michael ob Bleiburg, Widmungspunkt: 9/2024, Widmungswerber: Apollonia und Richard Jernej).

Wortlaut des Beschlussantrages:

## **VERORDNUNG**

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 30.09.2024,  
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom \_\_\_\_\_,  
Zahl: \_\_\_\_\_, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.**

**Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:**

### **§ 1**

**Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:**

**9/2024**

**Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 472/3, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 290 m<sup>2</sup> von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Wohngebiet“**

**Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.**

### **§ 2**

**Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.**

**Der Bürgermeister:  
LAbg. Hermann Srienz**

**Planliche Darstellung**  
(siehe **Anlage 5** der Niederschrift)

Begründung/Erläuterung zur Verordnung:

Es wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 472/3, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 290 m<sup>2</sup> von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Wohngebiet“ verordnet.

Begründung:

Die neu entstehende Baufläche stellt eine Arrondierung im unmittelbar bebauten Baulandanschluss bzw. Richtigstellung der Situation und Anpassung an vorhandene Parzellenstruktur dar. Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde anschließen.

Da es sich um eine geringfügige Baulandarrondierung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 07.06.2024 bis 08.07.2024 öffentlich kundgemacht.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

**Vorprüfung:**

**Stellungnahme – Abt. 15 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 22.05.2024 (ha. eingelangt am 10.06.2024):**

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Geringfügige Baulandarrondierung im unmittelbaren bebauten Baulandanschluss bzw. Richtigstellung der Situation und Anpassung an vorhandene Parzellenstruktur (wie auch im Osten gegeben/vorhanden).  
Ergebnis: Positiv

Abstimmungsergebnis:      **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

**zu Punkt 10:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 31.07.2024, TOP 6, betreffend die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr.: 45/3, 593/3, 593/7, 593/8, alle KG 76004 Feistritz.  
(Bereich Feistritz ob Bleiburg, Widmungspunkte: 10/2024a bis 10/2024c, Widmungswerber: Adam Markovič).

Wortlaut des Beschlussantrages:

**VERORDNUNG**

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 30.09.2024,  
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom \_\_\_\_\_,  
Zahl: \_\_\_\_\_, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.**

**Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:**

## § 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

### 10/2024 a)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 593/7, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 68 m<sup>2</sup> von „Bauland-Dorfgebiet“ in „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ und

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. .45/3, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 61 m<sup>2</sup> von „Bauland-Dorfgebiet“ in „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“

### 10/2024 b)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 593/7, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 2 m<sup>2</sup> von „Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet“ in „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ und

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. .45/3, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 18 m<sup>2</sup> von „Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet“ in „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“

### 10/2024 c)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 593/8, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 66 m<sup>2</sup> von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“ und

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 593/3, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 39 m<sup>2</sup> von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“ und

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 593/7, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 185 m<sup>2</sup> von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:  
LAbg. Hermann Srienz

### Planliche Darstellung

(siehe [Anlage 6a](#), [6b](#) und [6c](#) der Niederschrift)

### Begründung/Erläuterung zur Verordnung:

Es werden nachstehende Umwidmungen von Teilflächen der Grundstücke 593/3, 593/7, 593/8 und .45/3, alle KG 76004 Feistritz verordnet:

10/2024 a) – Grst. Nr. 593/7 (68 m<sup>2</sup>) u. .45/3 (61 m<sup>2</sup>), beide KG 76004 Feistritz;  
Gesamtausmaß: 129 m<sup>2</sup>  
Bauland-Dorfgebiet in  
Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

10/2024 b) – Grst. Nr. 593/7 (2 m<sup>2</sup>), u. .45/3 (18 m<sup>2</sup>), beide KG 76004 Feistritz;  
Gesamtausmaß: 20 m<sup>2</sup>  
Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet in  
Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

10/2024 c) – Grst. Nr. 593/8 (66 m<sup>2</sup>), 593/3 (39 m<sup>2</sup>) u. 593/7 (185 m<sup>2</sup>), alle KG 76004 Feistritz;  
Gesamtausmaß: 290 m<sup>2</sup>  
Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in  
Bauland-Dorfgebiet

Begründung:

Der Widmungswerber beabsichtigt auf der arrondierten Baulandfläche die Errichtung eines Wohnhauses. Die Verrückung der Baulandfläche stellt eine Verbesserung dar (Einflussbereich Feistritzbach). Widerspricht nicht den Zielsetzungen des ÖEK.

Da es sich um eine Verrückung der Baulandfläche bzw. geringfügige Baulandarrondierung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung/en wurde/n in der Zeit vom 07.06.2024 bis 08.07.2024 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung/en eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

**Vorprüfung:**

**Stellungnahme – Abt. 15 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung – 22.05.2024 (ha. eingelangt am 10.06.2024):**

10/2024 a):

Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 10b/2024 (beabsichtigte Umwidmung von Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet in Grünland) wie auch 10c/2024 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland in Bauland-Dorfgebiet) zu sehen. Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Beabsichtigt ist die geringfügige Verrückung bzw. Arrondierung einer vorhandenen unbebauten Baulandfläche im Ortschaftsbereich Oberfeistritz. Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Grenzbereinigungen sowie einer Verbesserung der Situation (Herausnahme des Baulandes aus Gefahrenzonenbereich) zu sehen.

10/2024 b) und c):

Die ggst. Begehren 10a - 10c/2024 sind im unmittelbaren Zusammenhang zu sehen. Es handelt sich um Flächenabtäusche im Zusammenhang mit Baulandeignung und Grenzbereinigungen.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen; Fachgutachten: WLV, BFI

**Stellungnahme – Bezirksforstinspektion, BH Völkermarkt vom 18.06.2024 (ha. eingelangt am 21.06.2024):**

Hinsichtlich der Abänderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg mit Zahl: 031-4-7/2024 vom 18.06.2024 wird zu Pkt. 10/2024 a-c seitens der Bezirksforstinspektion Völkermarkt folgendes Fachgutachten übermittelt. Die Rückwidmung der Punkte 10/2024-a und 10/2024-b von derzeit „Bauland Dorfgebiet“ und „Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet“ in „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Gesamtausmaß von ca. 150m<sup>2</sup> wird seitens der Bezirksforstinspektion

Völkermarkt begrüßt, und es bestehen daher keine Einwände. Hinsichtlich des Umwidmungspunktes 10/2024-c wird festgehalten, dass gegen die Flächenumwidmung von derzeit „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“ kein Einwand besteht, da Waldflächen nicht berührt werden.

Grund dafür ist, dass für die im Gegenstand befindlichen Parzellen Nr. 593/7, 593/8 und 593/3 alle KG 76004-Feistritz im Zuge eines Teilungsvorhabens zwei Nichtwaldfeststellungen mit Zahl: VK6-FR-4108/2024 (004/2024) vom 28.02.2024 und VK6-FR-4109/2024 (004/2024) vom 29.02.2024 durch die Bezirksverwaltungsbehörde Völkermarkt durchgeführt wurden. Die im Gegenstand befindliche Umwidmungsfläche von ca. 290m<sup>2</sup> befindet sich somit auf einer durch die Forstbehörde festgestellten Nichtwaldfläche, somit ist Waldfläche nicht weiter betroffen.

**Stellungnahme – Wildbach- und Lawinerverbauung, GBL Kärnten Süd vom 01.07.2024:**  
10a/24, 10b/24 Bei den gegenständlichen Umwidmungsflächen handelt es sich um Rückwidmungen in „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ und ist eine Gefahrenbeurteilung nicht erforderlich. 10c/24 Die zur Umwidmung in Bauland-Dorfgebiet vorgesehene Grundstücksfläche liegt zu einem Teil in der Gelben Gefahrenzone des Feistritzbaches bei Bleiburg. Im Bereich der Gelben Gefahrenzone ist beim Bemessungsereignis mit Überflutungen, Erosionen und Geschiebeanlandungen zu rechnen. Diese Gefährdungen können bei Planung, Ausführung und Situierung von Bauvorhaben auf ein vertretbares Maß verringert werden.  
Eine Angabe genauer Druckverhältnisse, Ablagerungs- u. Abflusshöhen und Erosionstiefen ist vom Bauvorhaben abhängig und kann nur an Hand konkreter Unterlagen erfolgen. Nachdem durch Vorkehrungen ein ausreichender Schutz vor Hochwässern erzielt werden kann, ist die in der Gelben Gefahrenzone liegende Grundstücksfläche für eine Umwidmung geeignet.

Es liegen keine weiteren Stellungnahmen hierzu vor.

Alle Gutachten und Stellungnahmen wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht und von diesem zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:      **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

Die öffentliche Sitzung wird um 19:30 Uhr offiziell geschlossen.